

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2006/116
	Status:	öffentlich
TOP: 2	AZ:	
	Datum:	17.07.2006
23. Änderung des Flächennutzungsplanes, Feststellungsbeschluss		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Herr Dahlhaus, Sachbearbeiter	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	16.08.2006	Umwelt- und Planungsausschuss
	29.08.2006	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

In seiner Sitzung am 06.09.2005 hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Borken beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Borken zu ändern (23. Änderung). Hintergrund der Planänderung sind mehrere konkrete Planungsabsichten der Stadt Borken, für die z. T. auch schon Bebauungsplanaufstellungs- bzw. -änderungsverfahren eingeleitet worden sind (vgl. Vorlage V 2005/120).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange fand im Zeitraum zwischen dem 16. Januar und dem 6. Februar 2006 statt.

Im Rahmen der Sitzung am 10.05.2006 wurde die öffentliche Auslegung und das Einholen der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen (vgl. V 2006/042). Dieser Verfahrensschritt erfolgte im Zeitraum zwischen dem 29.05. und dem 30.06.2006.

Sowohl von Seiten der Öffentlichkeit als auch von Seiten der Behörden sind in den vorgenannten Planungsschritten Anregungen vorgetragen worden, die einer entsprechenden Abwägung bedürfen.

A) Anregungen von Seite der Öffentlichkeit

Erläuterungen und Empfehlungen der Verwaltung

1) FOSECO GmbH, Gelsenkirchener Straße 10, 46325 Borken, Schreiben vom 24.02.2006 und 28.03.2006

23. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Lärmschutzwall und Mischgebiet westlich des Foseco-Geländes B-Plan 10
Wir haben erst in der vergangenen Woche Kenntnis davon erhalten, dass der Flächennutzungsplan im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bis zum 06.02. offengelegen hat. Zum Änderungsbereich 6 zwischen Bahnhofstraße, Heidener Straße, Wasserstiege und der Bahnlinie regen wir an, **die Darstellung des Lärmschutzwalles westlich der Bahn in nordwestliche Richtung bis zum Arbeitsamt zu verlängern.**

Begründung:

Der Flächennutzungsplan muss als vorbereitender Bauleitplan die Einrichtungen des aktiven oder passiven Schallschutzes noch nicht enthalten. Stellt er solche Einrichtungen jedoch dar, dann muss die Darstellung ihrerseits das Ergebnis einer gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange sein. Unseres Erachtens setzt eine gerechte Abwägung voraus, dass der Wall bis vor das Grundstück des Arbeitsamtes verlängert wird. Mit Ausweisung des Mischgebietes haben die zukünftigen Eigentümer in diesem Gebiet des Rechtsanspruch, dass die Richtwerte der TA Lärm für Mischgebiete von 60 dB am Tage und 45 dB nachts eingehalten werden. Ohne Verlängerung des Walles bis zum Arbeitsamt wäre dies jedoch nicht möglich. Denn die flächenbezogenen Schalleistungspegel sowohl im derzeit noch rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 15 wie die des etwas niedrigeren Schalleistungspegel im Entwurf des BP-Plans Nr. 15 a sind so berechnet, dass erst an den vorhandenen Wohnungen in den ehemaligen Zollamtshäusern die vorgenannten MI-Werte gerade eingehalten sind. Zwischen den Zollamtshäusern und unserem Werk ergeben sich auf den im F-Plan dargestellten Flächen einer gemischten Bebauung Überschreitungen von ca. 2-3 dB.

Eine solche Überschreitung könnte nicht aufgrund der Gemengelage zwischen dem Mischgebiet und dem Industriegebiet hingenommen werde. Denn nach Nr. 6.7 der TA Lärm sollen bei der Bildung von Mittelwerten in Gemengelagen die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete nicht überschritten werden.

Die Zahl der Mitarbeiter an unserem Standort Borken ist seit dem Jahre 2000 von unter 600 auf 660 Mitarbeiter gestiegen. Nach wie vor arbeiten wir an 6 Tagen in der Woche in 3 Schichten. Wir haben bereits in der Vergangenheit große Investitionen und Anstrengungen unternommen, um einerseits im Bereich Bolkenhainer Straße den

nächtlichen Wert von 40 dB, andererseits an den Zollamtshäusern den nächtlichen Wert von 45 dB einhalten zu können. Die technischen Möglichkeiten zur Lärminderung sind dabei weitgehend ausgereizt. Eine weitere Lärminderung um 2 – 3 dB würde den Nachtbetrieb insgesamt gefährden und damit für den Standort Borken erhebliche Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Standorten unseres Unternehmens bedeuten. Das OVG Münster hat in einem aktuellen Urteil vom 01.09.2005, veröffentlicht in der Zeitschrift Umwelt- und Planungsrecht 2006, Seite 80 entschieden, dass eine Gemeinde die Überschreitung der Richtwerte TA Lärm nicht durch passiven Schallschutz an den schutzbedürftigen Gebäuden kompensieren darf. Dieses Urteil zeigt, dass bereits der Abstand zwischen der emittierenden Nutzung und der schutzbedürftigen Nutzung oder aber der aktive Schallschutz so dimensioniert werden müssen, dass Überschreitungen der Richtwerte sicher verhindert werden. Wir nehmen an, dass der Darstellung des Lärmschutzwalles Lärmberechnungen der Stadt Borken zugrunde liegen. Sofern nach dem Gutachten des RWTÜV vom 14.2.2002, das uns vorliegt, noch weitere Berechnungen vorgenommen wurden, so bitten wir Sie, uns diese zur Verfügung zu stellen, damit wir sie mit den Berechnungen unseres Lärmgutachters abgleichen können.

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, müssen Bauleitpläne, deren Verfahren nicht bis zum 20.07.2006 abgeschlossen ist, an die verschärften Bestimmungen des Baugesetzbuches in der seit 20.07.2004 geltenden Fassung angepasst werden. Wir bitten daher darum, dass der Bebauungsplan Nr. 15 a bis zum vorgenannten Datum rechtsverbindlich wird und die noch fehlenden Schritte im Bauleitplanverfahren nunmehr eingeleitet werden.

Schreiben vom 28.03.2006
Unter Bezugnahme auf das zwischen Ihnen und unserem Rechtsbeistand, Herrn Rechtsanwalt Dr. Vietmeier, geführte Telefonat vom 27.03.2006 dürfen wir ergänzend zu unserem Schreiben vom 24.02.2006 den in der Borkener Zeitung vom 24.03.2006 abgedruckten Übersichtsplan für das Baugebiet Wasserstiege ansprechen:
Dort ist zwischen dem Lärmschutzwall und dem Arbeitsamt ein Gebäude für ergänzende Dienstleistungsangebote (zwei- bis dreigeschossig) vorgesehen. Auf Nachfrage sagten Sie Herrn Dr. Vietmeier, das Grundstück solle als Mischgebiet mit Ausschluss von Wohnungen festgesetzt werden.
Eine solche Festsetzung reicht jedoch immissionsschutzrechtlich nicht aus. Auch Dienstleistungen oder andere Büronutzungen im Mischgebiet –haben den Anspruch, dass die MI-

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat bereits in seiner Sitzung am 10.05.2006 beschlossen:
Der Anregung der FOSECO GmbH, Gelsenkirchener Straße 10, 46325

<p>Werte der TA-Lärm von tags 60 und nachts 45 dB(A) eingehalten werden. Wie das Urteil des OVG Münster vom 01.09.2005, UPR 2006, 80 zeigt, kann eine Überschreitung der Richtwerte auch nicht mit Festsetzungen des passiven Schallschutzes ausgeglichen werden. Selbst bei passivem Schallschutz wie künstlichen Lüftungen hat der Eigentümer einen Anspruch, dass die Richtwerte vor den Fenstern eingehalten bleiben. Die Fläche müsste daher als Gewerbegebiet festgesetzt werden. Selbst bei einer Festsetzung als Gewerbegebiet muss sichergestellt werden, dass weitere schutzbedürftige Nutzungen hinter diesem Gebäude erst entstehen, wenn das schallschirmenden Gebäude im Gewerbegebiet errichtet ist.</p>	<p>Borken, Schreiben vom 24.02.2006 und 28.03.2006, wird gefolgt. Die Darstellung des Lärmschutzwalls wird bis zum Gebäude der Arbeitsagentur für Arbeit verlängert. Der Hinweis zum Abschluss des Bebauungsplanverfahrens BO 15a (Gelsenkirchener Straße-West) wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

B) Anregungen von Seite der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Erläuterungen und Empfehlungen der Verwaltung

<p>1) Kreis Borken, 66.1 – Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, Schreiben vom 1.02.2006 und 23.06.2006</p> <p>Schreiben vom 1.02.2006 <u>Änderungspunkt 1</u> <i>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung, wenn hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung meine Stellungnahme zur Änderung des Bebauungsplanes (BU 13 "Gewerbegebiet Pater-Arnold-Straße) berücksichtigt wird.</i></p> <p><u>Änderungspunkt 2 und 6, Borken/ Gemen:</u> <i>Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes verläuft das Gewässer "Grenzbach" (Beckingsbach), im südlichen Bereich die Gewässer 1010 und 1011 des Wasser- und Bodenverbandes "Borkener Aa". Entlang der Böschungsoberkante der Gewässer ist ein mindestens 5 m breiter Streifen von sämtlichen baulichen Anlagen und Nebenanlagen freizuhalten. Die Gewässer sind im Bebauungsplan darzustellen.</i></p> <p><i>Für die im Bereich 6 zusätzlich zur Versiegelung vorgesehenen Wohn- und Mischgebiete ist nachzuweisen, dass die schadlose Abwasserbeseitigung möglich ist. Die erforderlichen Flächen für die Regenrückhaltung und gegebenenfalls Regenklärung sind im Bebauungsplanverfahren zu sichern und die wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigung sind rechtzeitig einzuholen. Die Einleitungsmengen sind unter Berücksichtigung der für das Stadtgebiet Borken vorliegenden Immissionsbetrachtung nach dem BWK-Merkblatt 3 zu ermitteln.</i></p>	<p>Der Hinweis zur Niederschlagswasserbeseitigung im Plangebiet des Bebauungsplanes BU 13 (Gewerbegebiet Pater-Arnold-Straße) wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplanverfahren wieder aufgegriffen.</p> <p>Das Gewässer 1011, das inmitten des Plangebietes BO 10 "Wasserstiege" verläuft, wird bei der städtebaulichen Planung beseitigt werden, so dass vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ein Gewässeraufhebungsverfahren nach § 31 WHG durchgeführt wird. Das Gewässer 1010 wird im Bebauungsplan entsprechend dargestellt.</p> <p>Den Anregungen zur Abwasser- und Niederschlagsbeseitigung im Bereich des Plangebietes „Wasserstiege“ wird im Bebauungsplanverfahren gefolgt.</p>
--	--

Änderungspunkt Nr. 3, Gemen

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung.

Änderungspunkt Nr. 4 und 5, Borken

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung. Ich weise darauf hin, dass es sich bei dem nachrichtlich übernommenen Überschwemmungsgebiet der Bocholter Aa um eine alte Fassung handelt. Das Überschwemmungsgebiet ist neu mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 07.11.2003 gesetzlich festgesetzt worden und ist entsprechend nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Von den Änderungsbereichen ist das Überschwemmungsgebiet nicht betroffen.

Schreiben vom 23.06.2006

Änderungspunkt Nr. 1

Ausgewiesen ist eine Erweiterung des Gewerbegebietes. Zur Niederschlagswasserbeseitigung sind entsprechend meiner Stellungnahme zum Bebauungsplan folgende Punkte zur berücksichtigen:
Das Niederschlagswasser soll laut Begründung über das regenklär- bzw. Regenrückhaltebecken Hedwigstraße entwässern. Da eine Vorabschätzung ergab, dass die vorhandene Vorflutkanalisation die Regenwassermenge aus

Da die Anregung Bereiche betrifft, die außerhalb der Änderungsbereiche liegen, erfolgt eine Anpassung in der Flächennutzungsplanung in einem folgenden Änderungsverfahren.

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat bereits in seiner Sitzung am 10.05.2006 beschlossen:

Der Hinweis des Kreises Borken, 66.1 – Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, Schreiben vom 1.02.2006, zur Niederschlagswasserbeseitigung im Bebauungsplanbereich BU 13 wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplanverfahren wieder aufgegriffen. Ebenso wird die Thematik der Gewässer 1010 und 1011 des Wasser- und Bodenverbandes Borkener Aa im Bebauungsplanverfahren „Wasserstiege“ berücksichtigt. Den Anregungen zur Abwasser- und Niederschlagsbeseitigung in diesem Plangebiet wird zu gegebener Zeit im Bebauungsplanverfahren gefolgt. Da die Änderungsbereiche nicht von den nachrichtlich übernommenen Überschwemmungsbereichen betroffen sind, erfolgt eine Anpassung in der Flächennutzungsplanung in einer folgenden Flächennutzungsplanänderung.

Die Anregungen zur Niederschlagswasserbeseitigung im Bebauungsplangebiet BU 13 (Gewerbegebiet Pater-Arnold-Straße) werden – wie von der Unteren Wasserbehörde gefordert - im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens

<p>diesem Gebiet nur noch gedrosselt aufnehmen kann, soll eine Versickerung oder Rückhaltung auf den einzelnen Grundstücken vorgesehen werden. Da ein Gewerbegebiet ausgewiesen wird, ist vorerst davon auszugehen, dass belastetes Niederschlagswasser anfällt und eine Versickerung somit nicht möglich ist. Abwasser ist von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 53 Abs. 1c Landeswassergesetz (LWG) der Gemeinde bzw. dem Abwasserbeseitigungspflichtigem zu überlassen. Eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf gewerbliche Betriebe, die im Falle von Abwasseranlagen auf den einzelnen Grundstücken erforderlich wäre, ist nur unter den engen Vorgaben des § 35 Abs. 5 LWG möglich. Zudem sollte, um bei der Gestaltung der Grundstücke keinen Einschränkungen zu unterliegen, eine zentrale Regenwasserrückhaltung und –klärung für das Gebiet vorgesehen werden. Gemäß § 53 Abs. 3a ist von der Gemeinde der Nachweis zu führen, dass das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich auf den Grundstücken versickert oder ortsnahe in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Die abschließende Entscheidung und die wesentlichen Beurteilungsgrundlagen zu der Frage, welche Form der Niederschlagswasserbeseitigung vorgesehen wird, sind in der Begründung des Bebauungsplanes darzulegen. Sofern die geplante Generalentwässerungsplanung ergibt, dass ein Anschluss an das vorhandene Regenwasserkanalisationsnetz ungedrosselt nicht möglich ist, sind innerhalb des Plangebietes Flächen für die Regenrückhaltung und –klärung vorzusehen. Vor Rechtskraft des Bebauungsplanes –sind daher o. g. Punkte nachzuweisen.</p> <p>Änderungspunkt Nr. 2 <i>In dem Änderungsbereich verläuft das Gewässer 1100 „Grenzbach“ (Beckingsbach) des Wasser- und Bodenverbandes „Borkener Aa“. Entlang des Gewässers ist beidseitig ein mindestens 5 m breiter Streifen, gemessen ab Böschungsoberkante, von sämtlichen baulichen Anlagen und Nebenanlagen gemäß § 2 Abs. 1 BauO NRW freizuhalten, also auch von Zäunen, Stellplätzen, Mauern, Geländeaufhöhungen etc.</i></p> <p>Änderungspunkt Nr. 3 <i>Ich weise darauf hin, dass das mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 7.11.2003</i></p>	<p>berücksichtigt.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Die Anregung zur Einhaltung eines beidseitigen, 5 m breiten Streifen entlang des Grenzbaches im Bebauungsplanbereich GE 8 (Raiffeisenstraße) wird im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren soweit wie möglich beachtet. Aufgrund der örtlichen Situation und des derzeit bereits geltenden Planungsrechtes wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der vorhandenen örtlichen Situation der Forderung nur bedingt nachgekommen werden kann, da bereits Planungsrecht besteht, wonach deutlich näher als 5 m an den Grenzbach heran gebaut werden darf.</p>
--	---

gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen ist. Bei den eingetragenen Überschwemmungsgrenzen handelt es sich um eine nicht mehr gültige Darstellung. Gegen die Änderung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, diese ist nicht von dem Überschwemmungsgebiet betroffen.

Änderungspunkte Nr. 4 und 5

Ich weise darauf hin, dass das mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 7.11.2003 gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen ist. Bei den eingetragenen Überschwemmungsgrenzen handelt es sich um eine nicht mehr gültige Darstellung. Gegen die Änderung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, diese sind nicht von dem Überschwemmungsgebiet betroffen

Änderungspunkt Nr. 6

Im Bereich der bisherigen Fläche „Erholungswald“ und der östlich davon liegenden bisherigen Grünfläche verlaufen die Gewässer 1010 und 1011 des Wasser- und Bodenverbandes „Borkener Aa“. Entlang der Gewässer ist beidseitig ein mindestens 5 m breiter Streifen, gemessen ab Böschungsoberkante, von sämtlichen baulichen Anlagen und Nebenanlagen gemäß § 2 Abs. 1 BauO NRW freizuhalten, also auch von Zäunen, Stellplätzen, Mauern, Geländeaufhöhungen etc. Um spätere Konflikte mit der Bebauung auszuschließen, bitte ich zu prüfen, ob dieser Streifen als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen werden kann. In Vorgesprächen mit der Stadt wurde eine Beseitigung des Gewässers 1011 diskutiert. Für eine Verlegung oder Beseitigung ist vor Rechtskraft des Bebauungsplanes die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung eines gewässerbezogenen Ausgleichs einzuholen.

Gemäß § 51 a Abs. 1 LWG ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die erforderlichen Flächen für die Regenrückhaltung sind im Bauleitplanverfahren zu sichern. Die wasserrechtlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren sind vor dem oder parallel zum Bebauungsplanverfahren durchzuführen. Die Auswirkungen der

Abwägungsvorschlag:

Da das Überschwemmungsgebiet außerhalb des Änderungspunktes Nr. 3 (Bebauungsplangebiet GE 3 „Wakelkamp“) liegt, wird der Hinweis zu Kenntnis genommen. Eine Aktualisierung der nachrichtlichen Darstellung des Überschwemmungsgebietes erfolgt im Rahmen folgender Flächennutzungsplan-Änderungen.

Abwägungsvorschlag:

Da das Überschwemmungsgebiet außerhalb der Änderungspunkte Nr. 4 und 5 (Bebauungsplangebiete BO 29 „Geistkamp“ und BO 51 „Rügener Straße“) liegt, wird der Hinweis zu Kenntnis genommen. Eine Aktualisierung der nachrichtlichen Darstellung des Überschwemmungsgebietes erfolgt im Rahmen folgender Flächennutzungsplan-Änderungen.

Abwägungsvorschlag:

Eine Regelung zum abschließenden Umgang mit den vorhandenen Gewässern im Bereich des Plangebietes BO 10 (Wasserstiege) erfolgt im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens. Die Hinweise zum Umgang mit dem Niederschlagswasser werden zu Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.

<p>Einleitungen auf Gewässer sind nach dem BWK-Merkblatt 3 zu ermitteln.</p>	
<p>2) Kreis Borken, 66.3 – Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, Schreiben vom 1.02.2006 <i>Gegen die beabsichtigten Änderungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</i> <u>Änderungspunkt Nr. 6</u> <i>Im Rahmen der Eingriffsregelung ist nach § 19 (3) Bundesnaturschutzgesetz zu ermitteln, ob wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten ihren Lebensraum verlieren und ob dieser Lebensraum ersetzbar ist. Darüber hinaus ist § 42 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten (besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten).</i> <i>Das Plangebiet ist zwar von allen Seiten von Siedlungsflächen umgeben, weist aber in einer beachtenswerten Größe Weidenutzung und verschiedene Gehölzstrukturen auf. Hierunter befinden sich u.a. waldartige Bereiche, Brachen verschiedenen Alters und alte Kleingärten mit Obstbaumbestand. Die Eigenart des Gebietes legt daher das Vorkommen z.B. der streng geschützten Arten und Fledermäuse und Steinkauz nahe. Im nachfolgenden Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes ist daher durch eine gesonderte Untersuchung zu klären, ob streng geschützte Arten im Plangebiet vorkommen. Den Untersuchungsrahmen (z.B. Artenspektrum, Untersuchungsraum, Zeitraum, Verfahren etc.) bitte ich zeitnah mit mir abzustimmen, um die Erfassung und Bewertung der "planungsrelevanten Arten" einschließlich der notwendigen Rückschlüsse für die Planung zielgerichtet durchführen zu können und die Planungsablauf nicht unnötig zu verzögern. Soweit hierzu bereits eine Datengrundlage besteht, kann diese mit herangezogen werden (z.B. über die Naturschutzverbände). Sollten im Planungsraum streng geschützte Arten vorkommen, sind Maßnahmen zur Verringerung und zur Kompensation des Eingriffs in den Lebensraum dieser Arten in die Planung aufzunehmen. Ein Ergebnis könnte z.B. sein, dass bestimmte Strukturen erhalten oder Ersatzbiotope innerhalb oder außerhalb des Bebauungsplanes vorgesehen werden.</i> <i>Gegen die Flächennutzungsplan-Änderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da nähere Festsetzungen z.B. zur Erhaltung bestimmter Strukturen auch im Bebauungsplan erfolgen können.</i></p>	<p>Der Hinweis zu artenschutzrechtlichen Belangen wird im nachfolgenden Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Der Untersuchungsrahmen wird in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt.</p> <p>Der Umwelt- und Planungsausschuss hat bereits in seiner Sitzung am 10.05.2006 beschlossen: Die Stellungnahme des Kreises Borken, 66.3 – Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, Schreiben vom 1.02.2006, zu den artenschutzrechtlichen Belangen wird insofern gefolgt, als dass eine entsprechende, mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Untersuchung, im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens aufgestellt wird.</p>
<p>3) Staatliches Umweltamt Herten, Postfach 2062, 45678 Herten Schreiben vom 6.02.2006 und vom 6.07.2006 Schreiben vom 6.02.2006 <i>Gegen die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes in den Änderungspunkten 1,3,4 und 5 bestehen aus</i></p>	

Sicht des Staatlichen Umweltamtes keine Bedenken.

Änderungspunkt 2

Gegen die Änderung in dem Änderungspunkt 2 bestehen wasserwirtschaftliche Bedenken, das die Belange der Wasserwirtschaft nur unzureichend berücksichtigt werden. Durch das Planungsgebiet verläuft der Grenzgraben (oder Beckenbach), worauf nicht eingegangen wird. Gemäß § 25b WHG sind künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen Potentials und chemischen Zustands vermieden und ein gutes ökologisches Potential und guter chemischer Zustand erhalten und erreicht wird. Diese Bewirtschaftungsziel für den Grenzgraben darf auch durch die Stadtentwicklung nicht dauerhaft ausgeschlossen oder gefährdet werden.

Änderungspunkt 6

In dem nord-westlichen Änderungsbereich des Änderungspunktes 6 soll eine gemischte Baufläche dargestellt werden. Bei einer entsprechenden Umsetzung im Rahmen der weiteren Planung soll demnach in diesem Bereich ein Mischgebiet entstehen. In Mischgebieten ist unter anderem das Wohnen zulässig. Unter Berücksichtigung der östlich des Bahndammes gelegenen Fa. FOSECO kann zurzeit auch nach möglichen Erweiterungen (Bereich des Bebauungsplanes BO 15a) durch die Fa. FOSECO an dem bestehenden Wohnhaus Thielkeskamp (IP 9 des Gutachtens des Büros Zech vom 20.06.2003, Gutachtennummer LL 1258.1/03) gerade der Immissionsrichtwert für MI-Gebiete eingehalten werden. Durch die angedachte Darstellung der gemischten Baufläche bis unmittelbar an dem verbleibenden Bahndamm heran, wird der bestehende Abstand zu der Fa. FOSECO deutlich verringert. Es ist zu erwarten, dass an der dann möglichen Wohnnutzung die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte nicht sichergestellt werden kann.

Gegen die Änderung in diesem Bereich bestehen Bedenken, da nicht zu erkennen ist, wie dieser Konflikt gelöst werden soll. Die Fa. FOSECO würde durch die Planung in ihrem Bestand sowie auch in ihrer Entwicklung eingeengt.

Darüber hinaus soll in dem weiteren Bereich des Änderungspunktes 6 eine Wohnbaufläche dargestellt werden, die durch den Lärmschutzwall geschützt werden soll. Die Dimensionierung des Walles scheint nicht geklärt zu sein, da der im Rahmen der Bauleitplanung für den BO 15a angedachte Lärmschutzwall zum Schutz der geplanten Wohnnutzung bis an das bestehende Arbeitsamt herangeführt werden sollte. In dem nun vorliegenden Entwurf der Flächennutzungsplanänderung endet dieser mit der beginnenden Darstellung der gemischten

Im Umweltbericht wird der Zustand des Beckingsbaches im Bereich des offenen Verlaufes als relativ naturnah (Kap.3.2 a) bewertet. Bei der Bewertung des Planungszustandes (Kap. 3.2. b) wird darauf hingewiesen, dass diese Lebensraumfunktionen in diesem Bereich erhalten bleiben.

Eine Änderung des Zustandes des verrohrten Teiles wäre aus ökologischer Sicht zu wünschen, wird aber nach Abwägen der unterschiedlichen Belange im Bereich der Sondergebietsfläche als nicht realisierbar eingeschätzt. Insofern wird der Anregung nicht gefolgt.

Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass der Lärmschutzwall bis an die

Baufläche (maximal Schutz für die Wohnnutzung in den geplanten Wohngebieten, nicht in dem geplanten Mischgebiet).

Zum Schutz vor unzulässigen Lärmbelastungen kann ein Wall beitragen. Ob der vorgesehene Wall die für diesen Fall erforderliche Reduzierung der Lärmproblematik gewährleisten kann, vermag ich zurzeit nicht zu entscheiden. Hierzu liegen mir keine Informationen vor.

Neben dieser Problematik ist zu berücksichtigen, dass in den Geltungsbereich der Bebauungspläne BO15 und BO 15a Betriebe ansässig und zulässig sind die außer Lärm auch Geruchsemissionen hervorrufen können. Diese Problematik kann durch einen Lärmschutzwall nicht gelöst werden. Insoweit nimmt diese Planung Einfluss auf die Geltungsbereiche der Bebauungspläne BO 15 und BO 15a und den dort ansässigen bzw. zulässigen Betrieben. Der Erläuterungsbereich enthält hierzu keine Aussagen.

Schreiben vom 6.07.2006

Gegen die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes in den Änderungspunkten 1 bis 5 bestehen aus Sicht des Staatlichen Umweltamtes keine Bedenken.

Änderungspunkt 6

In dem Bereich des Änderungspunktes 6 wird eine Wohnbaufläche dargestellt, die durch einen Lärmschutzwall geschützt werden soll. Entgegen den Planunterlagen die im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 BauGB vorlagen, ist der angedachte Lärmschutzwall in nordwestlicher Richtung erweitert worden.

Agentur für Arbeit herangeführt wird. Das den Berechnungen zum Lärmschutzwall zugrunde liegende Lärmgutachten wird der Begründung beigelegt.

Zum Nachweis der Geruchsverträglichkeit wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes BO 15a (Gelsenkirchener Straße-West) ein Geruchsgutachten erstellt, das großflächig die Geruchssituation beurteilt. Im Ergebnis ist keine unzumutbare Geruchsbelastung für MI und WA-Gebiete durch die Fa. Foseco gegeben.

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat bereits in seiner Sitzung am 10.05.2006 beschlossen:

Der Anregung des Staatlichen Umweltamtes Herten, Postfach 2062, 45678 Herten Schreiben vom 6.02.2006 zum Änderungspunkt 2 wird nicht gefolgt, da nach Abwägen der Belange eine Öffnung des Gewässers im Bereich des Sondergebietes nicht durchsetzbar ist. Die Ausführungen zum Thema Lärmschutz im Bereich des Änderungspunktes Nr. 6 (Wasserstiege) werden mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass der Lärmschutzwall bis zum Gebäude der Agentur für Arbeit verlängert wird und das zugrundeliegende Lärmgutachten der Begründung beigelegt wird. Der Anregung zum Thema Geruchssituation im Bereich der Fa. Foseco wird dahingehend gefolgt, dass der Nachweis zur Verträglichkeit durch ein der Begründung beigelegtes, bereits erstelltes Geruchsgutachten erbracht wird.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis des staatlichen Umweltamtes Herten zum Thema

<p><i>Die Stadt Borken geht davon aus, dass der angedachte Lärmschutzwall den Schutz des geplanten Wohngebiets gewährleistet. Ob der vorgesehene Wall die für diesen Fall erforderliche Reduzierung der Lärmproblematik gewährleisten wird, kann erst nach detaillierter Bemessung und Planung im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren geklärt werden. Insoweit bestehen gegen die Änderung (Änderungspunkt 6) des Flächennutzungsplanes unter dem v. g. Hinweis keine Bedenken.</i></p>	<p>Lärmschutz im Bereich des Plangebietes BO 10 (Wasserstiege) und der Hinweis auf Klärung der Problematik im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wird zu Kenntnis genommen.</p>
<p>4) IHK Nord Westfalen, Postfach 1654, 46366 Bocholt, Schreiben vom 28.02.2006 und 28.06.2006</p> <p><i>Schreiben vom 28.06.2006 Zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken nehmen wir im Rahmen des Verfahrens gem. § 4 BauGB wie folgt Stellung.</i></p> <p><i>(Zu den Änderungspunkten 1, 3 bis 6 keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen.)</i></p> <p>Änderungspunkt 2 Dieser Änderungspunkt sieht die Ausweisung von Sondergebieten im Bereich der Raiffeisenstraße östlich der Ahauser Straße vor. Die Gebietsausweisung soll von „Gewerbefläche“ Baufläche in „sonstige Sondergebiete / großflächige Handelsbetriebe“ geändert werden. Eine solche Darstellung halten wir auch unter Zugrundelegung der vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchung der Fa. Junker u. Kruse für nicht ausreichend. Im Flächennutzungsplan sollten sie Sondergebiete für den großflächigen Einzelhandel mit der vorgesehenen Branche und der höchstzulässigen Verkaufsfläche ausgewiesen werden. Da derzeit noch Abstimmungsgespräche im Rahmen der Änderung des zugehörigen Bebauungsplanes GE 8 mit den Trägern öffentlicher Belange stattfinden, regen wir an, aus diesen Gesprächen eine entsprechende Ausweisung für die Sondergebiete zu erarbeiten.</p> <p><i>Schreiben vom 28.06.2006 Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken geben wir folgende Stellungnahme ab.</i></p> <p>Änderungspunkt 1 <i>Gegen diese Erweiterung des Gewerbegebietes in Burlo bestehen unsererseits keine Einwände.</i></p> <p>Änderungspunkt 2 <i>Für diesen Änderungspunkt in Gemen ist vorgesehen, anstelle von „gewerblicher Bauflächen, sonstige Sondergebiet – großflächiger Einzelhandel“ auszuweisen. Gegen die Grundzüge dieser Planung haben wir wegen der dort vorhandenen Nutzungen keine Bedenken. In der Ausweisung für diesen Standort mangelt es allerdings an einer nachhaltigen</i></p>	<p>Der Umwelt- und Planungsausschuss hat bereits in seiner Sitzung am 10.05.2006 beschlossen:</p> <p>Der Anregung der IHK Nord Westfalen, Postfach 1654, 46366 Bocholt, Schreiben vom 28.02.2006 zu einer differenzierteren Festsetzung der Sondergebiete im Bereich der Raiffeisenstraße wird nicht gefolgt, da der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan nur die Grundzüge der Planung darstellt, dies mit der vorhandenen Darstellung gegeben ist, aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes kein Baurecht abgeleitet werden kann und parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes ein Bebauungsplan aufgestellt wird, der weitere Festsetzungen zum Einzelhandel beinhaltet.</p> <p>Bei dem Flächennutzungsplan handelt es sich um den vorbereitenden Bauleitplan,</p>

<p><i>Zweckbezeichnung für das Sondergebiet. Nach unserer Auffassung sind im Flächennutzungsplan konkretere Aussagen zu den künftigen Nutzungen des Sondergebietes erforderlich, da sonst keine Prüfung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen möglich sind.“</i></p> <p><i>Keinesfalls kann die Konkretisierung dem erst folgenden Bebauungsplan überlassen werden, da aus der Festsetzung „sonstiges Sondergebiet – großflächiger Einzelhandel“ ein ganzer Strauß von Nutzungen entwickelt werden könnte. Diese wären absatzwirtschaftlich und städtebaulich relevant und würden unter Umständen negative Auswirkungen nach sich ziehen. Eine Beurteilung der Folgen dieser Ausweisung ist aber bereits im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes unabdingbar, um einer entsprechenden Sondergebietsausweisung zustimmen zu können. Wir regen daher an, diesen Änderungspunkt solange zurückzustellen, bis sich eine konkrete Nutzung des Areals abzeichnet.</i></p> <p><i>Änderungspunkt 3</i></p> <p><i>die Standortverlagerung des Betriebshofes der dort ansässigen Baufirma war bereits Gegenstand einer Bebauungsplanänderung und erfolgt im Einvernehmen der ansässigen Firma. Daher bestehen unsererseits gegen diesen Änderungspunkt keine Bedenken.</i></p> <p><i>Änderungspunkt 4</i></p> <p><i>diese Änderung dient einem ansässigen Betrieb und war ebenfalls bereits Gegenstand eine Bebauungsplanänderung. Daher bestehen auch hiergegen unsererseits keine Bedenken. Zu den übrigen Änderungspunkten tragen wir weder Anregungen noch Bedenken vor.</i></p>	<p>in dem die Grundzüge der Planung aufgezeigt werden. Baurecht kann auf dieser Grundlage nicht abgeleitet werden. Ein höherer Detaillierungsgrad wird auf Ebene des Bebauungsplanes GE 8 (Raiffeisenstraße) erzielt, der sich im parallelen Aufstellungsverfahren befindet.</p> <p>In der Begründung zum Flächennutzungsplan werden auf der Grundlage der Verträglichkeitsuntersuchung Aussagen zu den Sortimenten im Abgleich der Zentrenverträglichkeit und der Größenordnung aufgeführt, so dass ein Rahmen für die im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren weiter zu differenzierenden Sondergebiete gegeben ist.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Die im Flächennutzungsplanentwurf zum Thema Sondergebiete im Bereich der Raiffeisenstraße getroffenen Darstellungen im Plan und in der Begründung werden vor dem Hintergrund des sich parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes als hinreichend angesehen. Die Anregungen der IHK im Schreiben vom 28.06.2006 zur weiteren Konkretisierung der Sondergebiete im Flächennutzungsplan werden zurückgewiesen.</p>
<p>5) Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Coesfeld, Postfach 1641, 48636 Coesfeld, Schreiben vom 23.01.2006 und Schreiben vom 21.06.2006</p> <p>Schreiben vom 23.01.2006 <u>Änderungspunkt 5 Borken:</u> <i>Im Änderungsbereich sollen Flächen des Pfarrzentrums (Hedwigshaus) für 8 Wohngrundstücke überplant werden. Hierzu soll der Bebauungsplan BO 51 "Pfarrzentrum Burloer Straße" geändert werden. Ich bitte um rechtzeitige Beteiligung, insbesondere hinsichtlich der geplanten Maßnahmen zur Verkehrslärmreduzierung entlang der Landesstraße L 600, sowie der Erschließung des neuen Wohngebietes.</i></p> <p><u>Änderungspunkt 6 Gemen-Nord:</u> <i>Die geplanten Änderungen werden Auswirkungen des Anliegerverkehrs der neu ausgewiesenen</i></p>	<p>Im Zuge der Planaufstellung zum Bebauungsplan BO 51 (Rügener Straße) sind keine baulichen Maßnahmen über die bereits bestehenden Maßnahmen zum Lärmschutz (Freihalten einer Abstandsfläche entlang der L 600) erforderlich. Eine Beteiligung des Landesbetriebs Straßenbau NRW erfolgte bereits im Bebauungsplan-Änderungsverfahren.</p> <p>Es ist geplant für den Bereich Wasserstiege (Änderungspunkt Nr. 6) einen Bebauungsplan aufzustellen, im</p>

<p><i>Wohnbereich auf die Landesstraße L 600 (Heidener Straße) haben. Wir bitten bezüglich dieser Anbindungspunkte den Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Coesfeld in die Planung mit ein zu beziehen. Weitere Anregungen oder Bedenken zur 23. Flächennutzungsplanes der Stadt Borken werden an dieser Stelle nicht vorgetragen.</i></p> <p><i>Schreiben vom 21.06.2006 Mit Schreiben vom 32.01.2006 haben wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 1 BauGB ein Stellungnahme zu o. g. Flächennutzungsplanänderung abgegeben. Weitere Anregungen werden vom Landesbetrieb Straßen NRW – Niederlassung Coesfeld – im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht vorgetragen.</i></p>	<p>Zuge dessen eine Beteiligung des Landesbetriebs Straßenbau NRW erfolgt.</p> <p>Der Umwelt- und Planungsausschuss hat bereits in seiner Sitzung am 10.05.2006 beschlossen: Der Anregung des Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Coesfeld, Postfach 1641, 48636 Coesfeld, Schreiben vom 23.01.2006, zur weiteren Beteiligung bei den Änderungspunkten Nrn. 5 und 6 wird insofern gefolgt, dass im Zuge der Bebauungsplanverfahren der Landesbetrieb Straßenbau NRW beteiligt wird.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Siehe Abwägungsvorschlag zum Schreiben vom 23.01.2006</p>
<p>6) Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Forstamt Borken, Ramsdorfer Postweg 20, 46325 Borken, Schreiben vom 10.02.2006 <i>Gegen die vorliegenden Änderungen des Flächennutzungsplanes werden keine grundsätzlichen forstbehördlichen Bedenken geäußert. Bezüglich der Waldbetroffenheit zum Änderungspunkt 6 bin ich mit der Überplanung im Bereich des Waldes vom Grundsatz her einverstanden, weise aber jetzt schon darauf hin, dass im Rahmen der Bebauungsplan-Aufstellung Ersatz für die Waldfläche festzulegen ist. Im Zuge der Erarbeitung der Machbarkeitsstudie hatte ich hierzu bereits Stellung genommen.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung wird im Bebauungsplanverfahren des Änderungspunktes 6 gefolgt.</p> <p>Der Umwelt- und Planungsausschuss hat bereits in seiner Sitzung am 10.05.2006 beschlossen: Der Hinweis des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Forstamt Borken, Ramsdorfer Postweg 20, 46325 Borken, Schreiben vom 10.02.2006, zu den Ersatzmaßnahmen im Zuge der Waldbeseitigung wird mit dem Hinweis auf das folgende Bebauungsplanverfahren zum Änderungspunkt 6 zur Kenntnis genommen.</p>
<p>7) Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf, Schreiben vom 31.01.2006 <i>Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben teile ich Ihnen mit, dass von mir wahrzunehmende</i></p>	

<p><i>Belange durch o.a. Planung grundsätzlich nicht berührt werden.</i></p> <p><i>Die Planungsgebiete - außer der Kernstadt Borken - liegen unterhalb eines militärischen Tagtieffluggebietes, in dem Tiefflug bis 75 m über Grund durchgeführt wird.</i></p> <p><i>Des Weiteren verläuft dort in ca. 365 m Höhe über NN ein Abschnitt des militärischen Nachtflugsystems.</i></p> <p><i>Auf Grund dieser Lage ist mit Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr werden wegen dieses frühzeitigen Hinweises nicht anerkannt.</i></p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis der Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf, Schreiben vom 31.01.2006, dass die Planungsgebiete außer der Kernstadt unterhalb eines militärischen Tieffluggebietes liegen, wird zur Kenntnis genommen und entsprechend im Umweltbericht ergänzt.</p>
<p>8) Natur- und Vogelschutzverein Kreis Borken E.V., Klaus Weddeling, Buntspechtweg 19, 53123 Bonn, Schreiben vom 23.02.2006 und 27.06.2006</p> <p>Schreiben vom 23.02.2006</p> <p><i>Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu dieser Planung. Leider konnten wir nicht eher dazu Stellung nehmen.</i></p> <p><i>Wir beschränken die folgenden Anregungen und Bedenken auf Änderungspunkt 6 der 23. FNP-Änderung, auf den Bereich „Wasserstiege“.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>• Wir haben erhebliche Bedenken und Zweifel am Bedarf von über 20 ha Wohnbaufläche m Bereich Wasserstiege; die vorliegenden Erläuterungen (S. 11) gehen in keiner Weise darauf ein, wie sich der Bedarf an Wohnbaufläche in Borken insgesamt entwickelt und wie er sich an der Wasserstiege darstellt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Borken-West derzeit noch ausreichend Flächen für Wohngebiete erschlossen werden.</i> <p><i>Die FNP-Änderung führt, auch vor dem Hintergrund der schon bestehenden FNP-Festsetzungen (von-Basse-Str.) letztlich zur Beeinträchtigung und völligen ökologischen Entwertung eines der letzten innenstadtnahen Freiflächen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>• Entgegen der Darstellung im Erläuterungsbericht (z. B. S. 18, 19), die von einer erheblichen Vorbelastung des Gebietes ausgeht und daraus ableitet, dass die Planung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion, des Landschaftsbildes und des Schutzgutes „Pflanze und Tier“ führt, sehen wir den Planbereich als letzten Rest einer innenstadtnahen Grünfläche mit landwirtschaftlicher Prägung, die für eine so stadtnahe Lage noch eine relativ geringe Vorbelastung aufweist. In der Tabelle auf Seite 22 bei Punkt 6 „Wasserstiege“ sollte die Bedeutung der Faktoren Erholungsfunktion, Biotopfunktion, Lebensraumfunktion, Landschaftsbild und Luftreinigungsfunktion daher als „sehr hoch“ eingestuft werden.</i> 	<p>Der Nachweis zum Bedarf der Wohnbaufläche ist nicht Gegenstand der vorliegenden 23. Änderung des Flächennutzungsplanes, da im Rahmen dieser Änderung lediglich geringfügige Änderungen der bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Baugebietskategorien vorgenommen werden. Darüber hinaus wird in der vorliegenden Änderung ebenfalls eine Neuordnung des für Borken wichtigen bahnhofsnahen Umfeldes mit Mischgebietsstruktur vorgenommen.</p> <p>Wie in der Begründung in Kap. 3.2. unter "Wechselwirkungen" erwähnt, geht der Umweltbericht nicht vom Zustand des Umweltzustandes zur Neuauflistung eines Flächennutzungsplanes aus, sondern vom Zustand des derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplanes. Daraus resultiert die Einstufung der Vorbelastung. Insgesamt wird der Umweltbericht dahingehend überarbeitet, dass der derzeitige Umweltzustand als Ausgangsbasis herangezogen wird. Dadurch erfolgt insgesamt eine Neu-Einschätzung des Plangebietes. Die Biotopfunktion, Lebensraumfunktion und das Landschaftsbild werden daher höher bewertet. Die unmittelbare Nähe zum Gewerbegebiet mit den damit einhergehenden Immissionen lässt eine Bewertung der Erholungsfunktion und der Luftreinigungsfunktion als "sehr hoch"</p>

• *Der geplante Lärmschutzwall zerstört die gewachsene Wegebeziehung zwischen Dülmener Weg und Thielkeskamp („Bahnpättgen“). Wenn möglich, sollte der Lärmschutzwand gegen eine Lärmschutzwand mit geringerer Grundfläche eingetauscht werden, um die Flächenverluste geringer zu halten.*

• *Die Auswirkungen auf des Schutzgut „Wasser“ werden im Bericht unvollständig dargestellt. Im nachfolgenden Luftbild sind ein Graben und ein kleiner Bachlauf (sog. „Holländer Wäterken“) im Bereich der Schrebergärten und Wiesen an der Bahn eingezeichnet, die auf jeden Fall unverrohrt erhalten bleiben müssen. Jegliche Beeinträchtigung dieser Gewässer sehen wir als relevant im Sinne von §31 WHG an. Ferner ist durch ausreichenden Abstand zur Bebauung und eine eher niedrige Grundflächenzahl die Speisung dieser Gewässer und die Grundwasserneubildung sicherzustellen.*

• *Der Einschätzung, dass das Waldstück am Westende der Von-Basse-Straße durch Vermüllung eine hohe Vorbelastung aufweist, stimmen wir nicht zu; geringe Plastikmüllmengen beeinträchtigen nicht seine Habitat-Funktion für Tiere und Pflanzen. Aus diesem Bereich sind z. B. Vorkommen von Waldkauz und Buntspecht bekannt. Auf eine Bebauung dieser Fläche sollte verzichtet werden.*

• *Ähnliches gilt für die Baumbestände am Ostende des Thielkeskamp (Höhe „Fuchsbau“); hier befindet sich ein großes Vorkommen des in Sandgebieten eher seltenen Aaronstabes (*Arum maculatum*) im Unterwuchs. Diese Fläche sollte*

nicht zu.

Im Zuge der weiteren Planungen zum Baugebiet „Wasserstiege“ werden alternative Wegeführungen insbesondere für den nichtmotorisierten Verkehr angeboten, so dass der Wegfall der vorhandenen Wegeführungen durchaus ausgeglichen werden kann. Eine 12,0 m hohe Lärmschutzwand ist aus technischer und finanzieller Sicht keine ernstzunehmende Alternative.

Die Ausführungen zu den Oberflächengewässern werden in der Begründung ergänzt. Allerdings entspricht das im Luftbild eingetragene Gewässer nicht dem tatsächlich vorhandenen Gewässerverlauf.

Zu dem mittig im Plangebiet verlaufenden Gewässer wird vor Satzungsbeschluss ein Gewässeraufhebungsverfahren durchgeführt.

Die Thematik zur Gewässersituation wird im Bebauungsplanverfahren aufgrund der detaillierteren Planung aufgegriffen.

Im Umweltbericht wird bereits darauf hingewiesen (Kap. 3.2. a) "Schutzgut Pflanzen und Tiere"), dass es sich um einen Wald von "besonderer ökologischer Bedeutung" handelt und er gerade in "Stadtnähe hochwertige Strukturen für viele Vogelarten und Fledermäuse" (Kap. 3.2, b, "Schutzgut Pflanzen und Tiere") bietet. Buntspecht und Waldkauz sind darüber hinaus keine in Westfalen gefährdeten Arten und gehören auch nicht zu den lt. der LOEB (2005) als planungsrelevant eingestuften Arten. Der Anregung, auf eine Bebauung zu verzichten, wird nicht gefolgt. Eine Kompensation nach Forst- und Landschaftsrecht wird im Bebauungsplan spezifiziert.

Der Hinweis auf das Vorkommen der Blütenpflanze Aronstab (*Arum maculatum*) wird zur Kenntnis genommen, gleichzeitig darauf hingewiesen, dass diese Pflanzenart weder auf der Roten Liste NRWs steht,

als Wald erhalten bleiben.

- Wir regen ferner an, entlang der Bahn möglichst viele der alten Hecken (v.a. Liguster, Weißdorn) im Rahmen der Bebauung zu erhalten.

- Wir weisen darauf hin, das auf den brachen Schotterflächen an der Bahn z.T. seltene Pflanzenarten vorkommen (z.B. *Aira praecox*). Ferner sind hier seltene Reptilien (Zauneidechse) zu erwarten, deren Habitate durch den Lärmschutzwall zerstört werden.

- Folgende Gutachten/Erfassungen sollten im Rahmen der nachfolgenden Planungen die Bedeutung des Gebietes für Tiere und Pflanzen klären und eine angemessene Kompensation ermöglichen: 1) Brutzeit (März-Juni) mit ergänzenden Untersuchungen zu Eulen im Winterhalbjahr (Januar) mit Artenliste und Abundanzschätzung 2) fledermauskundliche Erfassung (Artenliste mit Einschätzung der Bedeutung des Plangebietes als Nahrungs- und Überwinterungshabitat; 3) Biotoptypenkartierung mit bot. Artenliste und ökologischer Wertabschätzung v.a. der Grünlandbereiche, der Gewässer, Gehölzflächen und Bahnschotterflächen. 4) Reptiliengutachten zum Vorkommen der Zauneidechse im Bereich der Bahnschotterflächen.

Sie erhalten die Stellungnahme auch per Email.

noch zu den streng geschützten oder besonders geschützten Arten gehört. Der Anregung, den Wald zu erhalten, wird nicht gefolgt.

Da eine Bebauung im Bereich der Wasserstiege aufgrund der Lärmimmissionen nur bei der Errichtung eines Lärmschutzwalles möglich ist, können die Hecken nicht erhalten bleiben.

Der Hinweis auf die Frühe Haferschmiele (*Aira praecox*, Rote Liste 3, NRW) wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplanverfahren aufgegriffen.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde der Rahmen zu erstellender Gutachten abgestimmt werden.

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat bereits in seiner Sitzung am 10.05.2006 beschlossen:

Zu den Anregungen des Natur- und Vogelschutzvereines Kreis Borken E.V., Klaus Weddeling, Buntspechtweg 19, 53123 Bonn, Schreiben vom 23.02.2006 wird wie folgt beschlossen:

Da im Rahmen der vorliegenden 23. Flächennutzungsplanänderung lediglich die bereits im wirksamen Flächennutzungsplan vorhandenen Darstellungen geringfügig geändert werden sollen und darüber hinaus auch Mischgebietsfläche vorgesehen ist und ein Bedarf für innenstadt- und bahnhofsnahe Flächen gegeben ist, werden die Bedenken zum grundsätzlichen Bedarf zurückgewiesen. Da die Bewertung des Plangebietes

Schreiben vom 27.06.2006

Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu dieser Planung. Einige unserer Anregungen und Bedenken wurden in dem neuen Entwurf berücksichtigt und wir halten sie daher nicht mehr aufrecht (als durchgestrichen markiert). Die übrigen Bedenken und Anregungen erhalten wir dagegen aufrecht: (Anmerkung: aus arbeitsökonomischen Gründen werden an dieser Stelle nur noch die aufrechterhaltenen Anregungen wiedergegeben.)

• Wir haben erhebliche Bedenken und Zweifel am Bedarf von über 20 ha Wohnbaufläche im Bereich Wasserstiege; die vorliegenden Erläuterungen (S. 11) gehen in keine Weise darauf ein, wie sich der Bedarf an Wohnbaufläche in Borken insgesamt entwickelt und wie sich an der Wasserstiege darstellt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass in Borken-West derzeit noch ausreichend Flächen für Wohngebiete erschlossen werden.

• Der geplante Lärmschutzwall zerstört die gewachsene Wegebeziehung zwischen Dülmener Weg und Thielkeskamp („Bahnpättgen“). Wenn möglich, sollte der Lärmschutzwall gegen eine Lärmschutzwand mit geringerer Grundfläche eingetauscht werden, um die Flächenverluste geringer zu halten.

(...) Auf eine Bebauung des Waldstücks am

"Wasserstiege" überarbeitet wird, werden die Anregungen hinsichtlich der Bewertung der Biotop-, Lebensraumfunktion und des Landschaftsbildes berücksichtigt. Im Zuge der weiteren Planungen zum Baugebiet „Wasserstiege“ werden ersatzweise alternative Wegeführungen vom Dülmener Weg zum Thielkeskamp angeboten, so dass der Hinweis auf die Zerstörung der Wegeführungen durch den Lärmschutzwall zurückgewiesen wird.

Die Ausführungen zu den Gewässern werden ergänzt. Eine detaillierte Thematisierung erfolgt im Bebauungsplanverfahren.

Der Hinweis auf die zu stellenden Gutachten im Bebauungsplanverfahren wird zur Kenntnis genommen. Der Umfang und die Methode der Gutachten werden mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Den Anregungen, den Wald am Westende der von-Basse-Straße, die Baumbestände am Thielkeskamp und die Hecken entlang der Bahn zu erhalten, wird aus städtebaulichen und immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht gefolgt.

Der Hinweis auf die Frühe Haferschmiele (*Aira praecox*, Rote Liste 3, NRW) wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplanverfahren aufgegriffen.

Die Anregungen sind identisch mit denen vom 23.02.2006. Die Abwägungsvorschläge wurden bereits in der Sitzung vom 10.05.2006 beschlossen.

Westende der von-Basse-Trasse sollte verzichtet werden.

- *Ähnliches gilt für die Baumbestände am Ostende des Thielkeskamp (Höhe „Fuchsbau“); hier befindet sich ein großes Vorkommen des in Sandgebieten eher seltenen Aaronstabes (*Arum maculatum*) im Unterwuchs. Diese Fläche sollte als Wald erhalten bleiben.*

- *Ähnliches gilt für die Baumbestände am Ostende des Thielkeskamp (Höhe „Fuchsbau“); hier befindet sich ein großes Vorkommen des in Sandgebieten eher seltenen Aaronstabes (*Arum maculatum*) im Unterwuchs. Diese Fläche sollte als Wald erhalten bleiben.*

- *Wir regen ferner an, entlang der Bahn möglichst viele der alten Hecken (v.a. Liguster, Weißdorn) im Rahmen der Bebauung zu erhalten.*

- *Wir weisen darauf hin, dass auf den brachen Schotterflächen an der Bahn z.T. seltene Pflanzenarten vorkommen (z.B. *Aira praecox*). Ferner sind hier seltene Reptilien (Zauneidechse) zu erwarten, deren Habitate durch den Lärmschutzwall zerstört werden.*

Nach unserer gemeinsamen Begehung am 9.05.06 weisen wir noch auf folgenden Punkt hin:

- *Die Wasserführung der Wasserstiege sollte durch Einleitung von Regenwasser auch aus dem BBP-Gebiet verbessert werden.*

- *Der NuV weist bei der Begehung auf weitere wichtige Aspekte hin: Erhalt einiger schöner Altbäume (z. B. große Eiche an der Wasserstiege, Mispel)*

Wir bitten um rechtzeitige Beteiligung im B-Planverfahren und wären auch sehr an den Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen interessiert.

Der Hinweis zur verbesserten Wasserführung der Wasserstiege durch Einleitung von Regenwasser und zur Erhaltung einzelner Bäume wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplanverfahren aufgegriffen. Der Bitte, im Bebauungsplanverfahren beteiligt zu werden und um die Mitteilung faunistischer Ergebnisse wird zu gegebener Zeit gefolgt.

Abwägungsvorschlag:

Da die meisten Punkte identisch sind mit den Anregungen vom 23.2.2006, wird auf den Abwägungsvorschlag verwiesen. Der Hinweis zur verbesserten Wasserführung durch Einleitung von Regenwasser und zur Erhaltung von Bäumen wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplanverfahren aufgegriffen. Der Bitte, im Bebauungsplanverfahren

	beteiligt zu werden und um die Mitteilung faunistischer Ergebnisse wird zu gegebener Zeit gefolgt.
<p>9) SAG Energieversorgungslösungen GmbH, CeGIT, Wolbeckstraße 21, 45329 Essen, Schreiben vom 24.01.2006</p> <p><i>Zwischenzeitlich hat sich durch Umstrukturierung innerhalb des RWE die Zuständigkeit für die Richtfunkstrecke folgendermaßen geändert: Eigentümer: RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund Planung RWE WVE Netzservice GmbH, ERNN-H-SN, Herr Vahle (Tel. 0231/438-5823), Freistuhl 7, 44137 Dortmund.</i></p> <p><i>Der Geschäftsbereich SAG NIS-Vermessung der TESSAG ist in die SAG Energieversorgungslösungen, CeGIT (Center für Geoinformationstechnologie) übertragen worden. das Regionalbüro Hückeswagen und das Regionalbüro Essen sind am Standort Essen zusammengeführt.</i></p> <p><i>Die Richtfunkstrecke Niederrhein – Osterwick, Funkfeld Nr. 24 (RWE) ist von den o. g. Maßnahmen der Bauleitplanungen nicht betroffen. Nach Abstimmung mit Herrn Vahle und Herrn Fleddermann (RWE WVE Netzservice) bitten wir bei weiteren Maßnahmen der Bauleitplanung um direkte Beteiligung.</i></p>	<p>Der Umwelt- und Planungsausschuss hat bereits in seiner Sitzung am 10.05.2006 beschlossen:</p> <p>Der Anregung der SAG Energieversorgungslösungen GmbH, CeGIT, Wolbeckstraße 21, 45329 Essen, Schreiben vom 24.01.2006 zur weiteren Beteiligung im Rahmen der Bauleitplanung wird zu gegebener Zeit gefolgt.</p>
<p>10) RWW, Postfach 10 16 63, 45466 Mülheim an der Ruhr, Schreiben vom 2.02.2006 und 20.06.2006</p> <p>Schreiben vom 2.02.2006</p> <p><i>Gegen den Entwurf der Planänderung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. In der Begründung zum Entwurf des o.g. Planverfahrens werden Änderungspunkte aufgeführt. Der Änderungspunkt 1 befindet sich im Stadtteil Borken-Burlo. Sie erhalten einen Bestandsplanausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen. Die Lage dieser Einrichtungen kann Ihnen unser Service-Point Reken, (Tel. 02864)- 90200-0, die Sie bitte auch bei Rückfragen ansprechen, nach vorheriger Terminabsprache in der Örtlichkeit aufzeigen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen kann. Eine Haftung der RWW für unrichtige Planunterlagen ist ausgeschlossen. Weiterhin verweisen wir auf die Schutzanweisungen für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gerne weitere Exemplare zur Verfügung stellen. Wie aus dem Plan zu erkennen ist, verläuft im</i></p>	<p>Der Umwelt- und Planungsausschuss hat bereits in seiner Sitzung am 10.05.2006 beschlossen:</p> <p>Durch die Flächennutzungsplanänderung werden die im Schreiben vom 2.02.2006 angesprochenen Bereiche der</p>

<p><i>südlichen Grenzbereich des Änderungsbereiches unsere Versorgungsleitung DN 200 in der Pater-Arnold-Straße. Wir gehen davon aus, dass diese Leitung weiterhin in öffentlicher Wegefläche verbleiben kann. Inwieweit eine Erweiterung unseres Leitungsnetzes zur Trinkwasserversorgung des Plangebietes erforderlich wird, können wir erst nach Vorlage von Detailplanungen mit definiertem Trinkwasserbedarf beurteilen.</i></p> <p>Schreiben vom 20.06.2006 Sie erhalten einen Bestandsplanausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen. Über die von unseren Leitungen abzweigenden Hausanschlussleitungen, die im Eigentum unserer Anschlussnehmer stehen, besitzen wir keine Planunterlagen. Die Lage dieser Leitungen kann Ihnen unser Service-Point Reken Tel. (02864) 90200-0, nach vorheriger Terminabsprache in der Örtlichkeit aufzeigen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen kann. Eine Haftung der RWW für unrichtige Planunterlagen ist ausgeschlossen. Weiterhin verweisen wir auf die Schutzanweisung für erdeverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlage unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gerne ein weiteres Exemplar zur Verfügung stellen. Gegen die Flächennutzungsplanänderung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Wir unterhalten im Bereich der Pater-Arnold-Straße in Borken-Burlo eine Hauptrohrleitung DN 200. Weitere Anlagen unserer Gesellschaft sind nicht von den Änderungen betroffen.</p>	<p>öffentlichen Verkehrsflächen, in denen Wasserleitungen der RWW, Postfach 10 16 63, 45466 Mülheim an der Ruhr, verlaufen, nicht berührt. Die weitergehenden Hinweise zum Trinkwassernetz der RWW GmbH werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Abwägungsvorschlag siehe Schreiben vom 2.02.2006.</p>
<p>11) RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Postfach 104451, 44044 Dortmund, Schreiben vom 24. Januar 2006 <i>Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken, RWE-Erdgashochdruckleitungen L 7343/Bl. 1, L 7345/Bl. 6 + 7</i> Mit Ihrem Schreiben vom 13. Januar 2006 unterrichten Sie uns über die o. g. Planungsmaßnahme. Im Bereich des Änderungspunktes Nr. 2 Gemen-Süd, Ihrer vorgelegten 23. Änderung des Flächennutzungsplanes verlaufen die o. g. Erdgashochdruckleitungen der RWE. In den restlichen Änderungsgebieten verlaufen keine Gasfernleitungen unseres Unternehmens. Anliegend übersenden wir Ihnen Planunterlagen, aus denen Sie den Verlauf der Erdgasleitungen ersehen können. (3 x Bestandspläne zu Transportleitungen). Sofern neue Anlagen oder Änderungen von</p>	

Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsleitungen zu erwarten sind, müssen anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen mit uns erfolgen. Gegen die geplante Maßnahme bestehen unter Beachtung der vorgenannten Hinweise keine Bedenken. Abschließend bitten wir um weitere Beteiligung an Ihren Planungen.

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat bereits in seiner Sitzung am 10.05.2006 beschlossen:

Die Hinweise der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Postfach 104451, 44044 Dortmund, Schreiben vom 24. Januar 2006, zu dem Leitungsbestand und der Anregung zur weiteren Beteiligung im Planungsverfahren werden beachtet.

Beschlussvorschlag:

A) Beschlüsse zu Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit

Der Anregung der FOSECO GmbH, Gelsenkirchener Straße 10, 46325 Borken, Schreiben vom 24.02.2006 und 28.03.2006, wird gefolgt. Die Darstellung des Lärmschutzwalls wird bis zum Gebäude der Arbeitsagentur für Arbeit verlängert.

Der Hinweis zum Abschluss des Bebauungsplanverfahrens BO 15a (Gelsenkirchener Straße-West) wird zur Kenntnis genommen.

B) Beschlüsse zu Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

- 1) Der Hinweis des Kreises Borken, 66.1 – Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, Schreiben vom 1.02.2006 und 23.06.2006, zur Niederschlagswasserbeseitigung im Bebauungsplanbereich BU 13 wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplanverfahren wieder aufgegriffen. Die Anregung zur Einhaltung eines beidseitigen, 5 m breiten Streifen entlang des Grenzbaches im Bebauungsplanbereich GE 8 (Raiffeisenstraße) wird im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren soweit wie möglich beachtet. Aufgrund der örtlichen Situation und des derzeit bereits geltenden Planungsrechtes wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der vorhandenen örtlichen Situation der Forderung nur bedingt nachgekommen werden kann, da durch das bestehende Planungsrecht deutlich näher als 5 m an den Grenzbach heran gebaut werden darf.
Da das Überschwemmungsgebiet außerhalb der Änderungspunkte Nr. 3 (Bebauungsplangebiet GE 3 „Wakelkamp“), Nr. 4 (Bebauungsplangebiet BO 29 „Geistkamp“) und Nr. 5 Bebauungsplangebiet BO 51 „Rügener Straße“) liegt, wird der Hinweis zur Aktualisierung der nachrichtlichen Übernahme zu Kenntnis genommen. Eine Aktualisierung erfolgt im Rahmen folgender Flächennutzungsplan-Änderungen. Der weitere Umgang mit den Gewässern 1010 und 1011 des Wasser- und Bodenverbandes Borkener Aa wird im Bebauungsplanverfahren „Wasserstiege“ geregelt. Den Anregungen zur Abwasser- und Niederschlagsbeseitigung in diesem Plangebiet wird zu gegebener Zeit im Bebauungsplanverfahren gefolgt.
- 2) Die Stellungnahme des Kreises Borken, 66.3 – Untere Landschaftsbehörde

(Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, Schreiben vom 1.02.2006, zu den artenschutzrechtlichen Belangen wird insofern gefolgt, als dass eine entsprechende, mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Untersuchung, im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens aufgestellt wird.

- 3) Der Anregung des Staatlichen Umweltamtes Herten, Postfach 2062, 45678 Herten Schreiben vom 6.02.2006 zum Änderungspunkt 2 wird nicht gefolgt, da nach Abwägen der Belange eine Öffnung des Gewässers im Bereich des Sondergebietes nicht durchsetzbar ist. Die Ausführungen zum Thema Lärmschutz im Bereich des Änderungspunktes Nr. 6 (Wasserstiege) werden mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass der Lärmschutzwall bis zum Gebäude der Agentur für Arbeit verlängert wird und das zugrundeliegende Lärmgutachten der Begründung beigelegt wird. Der Anregung zum Thema Geruchssituation im Bereich der Fa. Foseco wird dahingehend gefolgt, dass der Nachweis zur Verträglichkeit durch ein der Begründung beigelegtes, bereits erstelltes Geruchsgutachten erbracht wird. Der Hinweis vom 6.07.2006 zum Thema Lärmschutz im Bereich des Plangebietes BO 10 (Wasserstiege) und der Hinweis auf Klärung der Problematik im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wird zu Kenntnis genommen.
- 4) Der Anregung der IHK Nord Westfalen, Postfach 1654, 46366 Bocholt, Schreiben vom 28.02.2006 zu einer differenzierteren Festsetzung der Sondergebiete im Bereich der Raiffeisenstraße wird nicht gefolgt, da der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan nur die Grundzüge der Planung darstellt, dies mit der vorhandenen Darstellung gegeben ist, aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes kein Baurecht abgeleitet werden kann und parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes ein Bebauungsplan aufgestellt wird, der weitere Festsetzungen zum Einzelhandel beinhaltet. Die im Flächennutzungsplanentwurf zum Thema Sondergebiete im Bereich der Raiffeisenstraße getroffenen Darstellungen im Plan und in der Begründung werden vor dem Hintergrund des sich parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes als hinreichend angesehen. Die Anregungen der IHK im Schreiben vom 28.06.2006 zur weiteren Konkretisierung der Sondergebiete im Flächennutzungsplan werden daher zurückgewiesen.
- 5) Der Anregung des Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Coesfeld, Postfach 1641, 48636 Coesfeld, Schreiben vom 23.01.2006 und 21.06.2006, zur weiteren Beteiligung bei den Änderungspunkten Nrn. 5 und 6 wird insofern gefolgt, dass im Zuge der Bebauungsplanverfahren der Landesbetrieb Straßenbau NRW beteiligt wird.
- 6) Der Hinweis des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Forstamt Borken, Ramsdorfer Postweg 20, 46325 Borken, Schreiben vom 10.02.2006, zu den Ersatzmaßnahmen im Zuge der Waldbeseitigung wird mit dem Hinweis auf das folgende Bebauungsplanverfahren zum Änderungspunkt 6 zur Kenntnis genommen.
- 7) Der Hinweis der Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf, Schreiben vom 31.01.2006, dass die Planungsgebiete außer der

Kernstadt unterhalb eines militärischen Tieffluggebietes liegen, wird zur Kenntnis genommen und entsprechend im Umweltbericht ergänzt.

- 8) Zu den Anregungen des Natur- und Vogelschutzvereines Kreis Borken E.V., Klaus Weddelling, Buntspechtweg 19, 53123 Bonn, Schreiben vom 23.02.2006 wird wie folgt beschlossen:
Da im Rahmen der vorliegenden 23. Flächennutzungsplanänderung lediglich die bereits im wirksamen Flächennutzungsplan vorhandenen Darstellungen geringfügig geändert werden sollen und darüber hinaus auch Mischgebietsfläche vorgesehen ist und ein Bedarf für innenstadt- und bahnhofsnahe Flächen gegeben ist, werden die Bedenken zum grundsätzlichen Bedarf zurückgewiesen.
Da die Bewertung des Plangebietes "Wasserstiege" überarbeitet wird, werden die Anregungen hinsichtlich der Bewertung der Biotop-, Lebensraumfunktion und des Landschaftsbildes berücksichtigt.
Im Zuge der weiteren Planungen zum Baugebiet „Wasserstiege“ werden ersatzweise alternative Wegeführungen vom Dülmener Weg zum Thielkeskamp angeboten, so dass der Hinweis auf die Zerstörung der Wegeführungen durch den Lärmschutzwall zurückgewiesen wird.
Die Ausführungen zu den Gewässern werden ergänzt. Eine detaillierte Thematisierung erfolgt im Bebauungsplanverfahren.
Der Hinweis auf die zu stellenden Gutachten im Bebauungsplanverfahren wird zur Kenntnis genommen. Der Umfang und die Methode der Gutachten werden mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.
Den Anregungen, den Wald am Westende der von-Basse-Straße, die Baumbestände am Thielkeskamp und die Hecken entlang der Bahn zu erhalten, wird aus städtebaulichen und immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht gefolgt.
Der Hinweis auf die Frühe Haferschmiele (*Aira praecox*, Rote Liste 3, NRW) wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplanverfahren aufgegriffen.

Zu den Anregungen des Natur- und Vogelschutzvereines Kreis Borken E.V., Klaus Weddelling, Buntspechtweg 19, 53123 Bonn, Schreiben vom 27.06.2006 wird wie folgt beschlossen:
Die Anregungen sind größtenteils mit den Anregungen des Schreibens vom 23.02.2006 identisch. Die Abwägungsvorschläge dazu wurden bereits in der Sitzung vom 10.05.2006 beschlossen. Der Hinweis zur verbesserten Wasserführung der Wasserstiege durch Einleitung von Regenwasser und zur Erhaltung einzelner Bäume wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplanverfahren aufgegriffen.
Der Bitte, im Bebauungsplanverfahren beteiligt zu werden und um die Mitteilung faunistischer Ergebnisse wird zu gegebener Zeit gefolgt.

- 9) Durch die Flächennutzungsplanänderung werden die im Schreiben vom 2.02.2006 und 20.06.2006 angesprochenen Bereiche der öffentlichen Verkehrsflächen, in denen Wasserleitungen der RWW, Postfach 10 16 63, 45466 Mülheim an der Ruhr, verlaufen, nicht berührt. Die weitergehenden Hinweise zum Trinkwassernetz der RWW GmbH werden zur Kenntnis genommen.
- 10) Die Hinweise der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Postfach 104451, 44044 Dortmund, Schreiben vom 24. Januar 2006, zu dem Leitungsbestand und der Anregung zur weiteren Beteiligung im

Planungsverfahren werden beachtet.

C) Beschlüsse zum weiteren Verfahren

Die Begründung vom 17.07.2006 - Begründung gemäß § 5 Absatz 5 BauGB – wird beschlossen.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. S. 1359), als Flächennutzungsplan festgestellt.

Anlagen:

Anlage 01 – Begründung (36 Seiten)

Anlage 02 – Anlage 1 zur Begründung (16 Seiten)

Anlage 03 – Anlage 2 zur Begründung, Geruchsgutachten (16 Seiten)

Anlage 04 – Plandarstellung Burlo (1 Seite)

Anlage 05 – Plandarstellung Borken-Gemen (1 Seite)

Anlage 06 – Plandarstellung Gemen (1 Seite)

Anlage 07 – Plandarstellung Borken (1 Seite)